

# **Die Brandkatastrophe von Titisee-Neustadt am 26.11.2012**

**Vorbeugender Brandschutz bei Menschen  
mit Handicap**

Peter Bachmeier

Vorsitzender der Arbeitskreises

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
des DFV und der AGBF Bund (AK VB/G)



Peter Bachmeier,  
Brandoberrat  
Landeshauptstadt  
München  
Kreisverwaltungsreferat

**Mit Leidenschaft dabei**



**Nach Katastrophen wie in  
Titisee-Neustadt stellen  
Betroffene, Angehörige,  
Verantwortliche,  
Einsatzkräfte, ...**

**viele Fragen???**

**Gab es Versäumnisse und gibt es somit Schuldige?**

**War das Gebäude ausreichend sicher?**

**Unbeteiligten ohne detaillierte Kenntnisse über das Objekt und des Schadensablaufes steht eine Beantwortung dieser Fragestellungen meines Erachtens nicht zu.**

# **Ergeben sich Konsequenzen für den Vorbeugenden Brandschutz in Gebäuden für Menschen mit Handicap?**

1. Wann ist ein Gebäude ausreichend sicher?
2. Zielsetzung aus Sicht des AK VB/G
3. Konsequenzen für den:
  - a) Baulichen Brandschutz
  - b) Anlagentechnischen Brandschutz
  - c) Betrieblichen Brandschutz
  - d) Abwehrenden Brandschutz

# Wann ist ein Gebäude ausreichend sicher?

Absolute Sicherheit?

➤ Nicht möglich

Schutzziele der Landesbauordnung?

➤ Unkonkret

Ergänzende Forderung für Sonderbauten in der Landesbauordnung?

➤ Ohne Sonderbauverordnung unkonkret



# Wann ist ein Gebäude ausreichend sicher?

Die insbesondere für die Nutzer und Betreiber aber auch die Planer wichtige Fragestellung ist bei

- Industriebauten,
  - Feuerstätten,
  - Garagen,
  - Verkaufsstätten,
  - Versammlungsstätten und
  - elektrischen Betriebsräumen und Campingplätze
- über spezielle Sonderbauregeln beantwortet.

Bei den übrigen  
Sonderbauten können  
nach § 38 LBO BW  
**besondere**  
**Anforderungen im**  
**Einzelfall** oder aber auch  
Erleichterungen  
zugelassen werden.

Gerade bei den Gebäuden  
**mit nicht oder nur**  
**eingeschränkt**  
**selbstrettungsfähigen**  
**Nutzern** fehlen jedoch  
konkrete materielle  
Vorgaben.

**Um die „ausreichende“ Sicherheit zu**  
**konkretisieren veröffentlichte der AK**  
**VB/G Empfehlungen zu**  
**Kindertageseinrichtungen und erarbeitet**  
**derzeit Empfehlungen für Pflege- und**  
**Behinderteneinrichtungen**

# Zielsetzung

Auch die im Brandraum anwesenden nicht selbstrettungsfähigen Personen sollen eine reelle Chance auf Rettung (durch das Betriebspersonal) haben.

Die Zielsetzung deckt sich mit der RWM-Pflicht für nicht gehandicappte Menschen.





# Grundsätze des baulichen Brandschutzes

- Zwei bauliche Rettungswege

Eine Rettung über Leitern der Feuerwehr bedeutet einen Zeitaufwand von ca. 15 Minuten pro Person!



# Zeitaufwand für die Rettung

## Zeitansatz > 15 Min.

- Erkundung 2 min.
- Umlagerung 6 min.
- Rettung über DLA (K) 7 min.

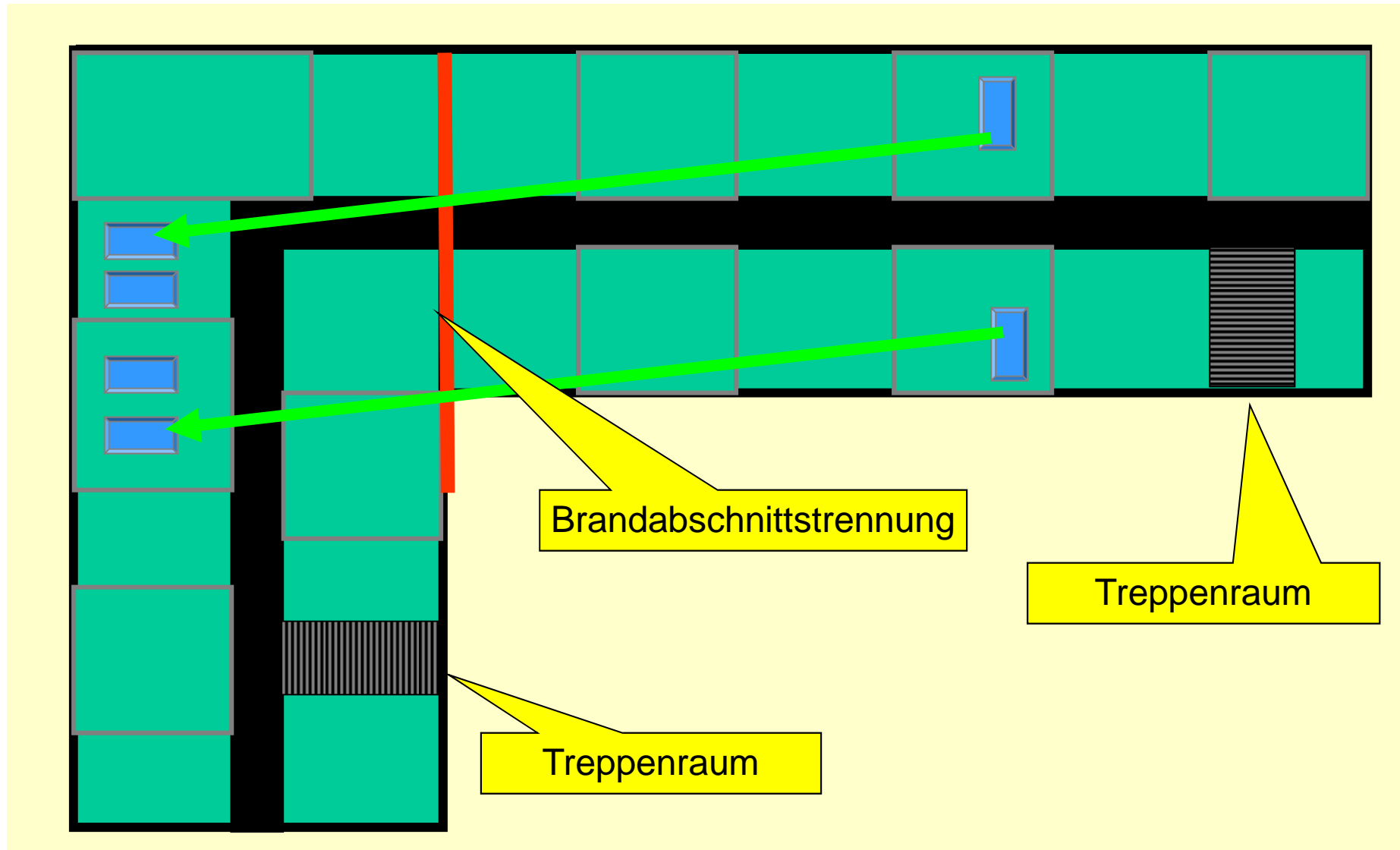


# Grundsätze des baulichen Brandschutzes

- Horizontale Evakuierungsmöglichkeit durch Betriebspersonal; ggf. mit Unterstützung der Feuerwehr
- Bei kleinen Einrichtungen (bis 12 Personen) alternativ jeder Schlafraum als sicherer Schutzraum, so dass die Rettung abgewartet werden kann



# Möglichkeit der horizontalen Evakuierung



# **Grundsätze des analagentechnischen Brandschutzes**

- Brandfrüherkennung
- Gesicherte und sofortige Alarmierung des Betriebspersonals und nicht nur der Feuerwehr
- Gesicherte Stromversorgung
- **Automatische Löschanlagen erhöhen die Sicherheit für die angrenzenden Bereiche erheblich, ersetzen jedoch nicht die betrieblichen Maßnahmen zur Evakuierung des betroffenen Raumes**

# **Grundsätze des betrieblichen Brandschutzes**

- Schulungen und Übungen
- Brandschutzordnung mit Regelungen zur Rettung Behinderter
- Rettungswegpläne und –kennzeichnung
- Ausreichend Personal

In der Regel sind die betrieblichen Brandschutzmaßnahmen maßgebend dafür, ob im Schadensraum anwesende nicht selbstrettungsfähige Personen überleben.

# Grundsätze des abwehrenden Brandschutzes

- Ortskenntnis (Einbindung der Feuerwehr bei Nutzungsänderungen und Neubauvorhaben; z.B. schleichende Änderung von Altenwohnen zu Altenheim zu Pflegeheim)
- Abgestimmte Alarmierungsplanung (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei)
- Abgestimmte Raumordnung (Behandlungsplatz, Abfahrt der Rettungsmittel, Hubschrauberlandemöglichkeiten)
- Feuerwehr-Einsatzpläne
- Wandhydranten bei größeren Objekten

# Teil 2

Kreisbrandmeister  
Prof. Dr. Michael Reick



Peter Bachmeier,  
Brandoberrat  
Landeshauptstadt  
München  
Kreisverwaltungsreferat

Mit Leidenschaft dabei

